

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/11709 –

Bilanz des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes für das Jahr 2008

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ist seit dem 1. Januar 2006 in Kraft. Auf der Grundlage dieses Gesetzes hat jede Person das Recht, unabhängig von ihrer persönlichen Betroffenheit ein Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrecht wahrzunehmen. Auskunftspflichtig sind die Stellen des Bundes und sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben für den Bund leisten.

Auch im vergangenen Jahr 2008 hat sich wie in den beiden Jahren zuvor gezeigt, dass es in der Praxis der Umsetzung des Gesetzes noch viele Hindernisse gibt. Manche Verwaltungen nehmen das Gesetz ernst und setzen es mit den Fragestellerinnen und Fragestellern kooperativ um. Andere wiederum hängen noch immer an dem alten Modell einer obrigkeitlich geprägten und unkooperativen Verwaltung.

Bereits für die beiden vergangenen Jahre 2006 und 2007 legte die Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die jeweils neuesten Zahlen über gestellte und abgelehnte bzw. stattgegebene Anträge vor. Inzwischen liegt auch der erste Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, für die Jahre 2006 und 2007 vor (Bundestagsdrucksache 16/8500).

Wenig geändert hat sich auch die bürokratische störrische Verweigerungshaltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürger in Teilen der Bundesverwaltung. Nach wie vor werden wichtige Anfragen unter dem Vorwand abgelehnt, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter seien gefährdet. Eine sorgfältige Prüfung der Stichhaltigkeit dieser Einlassung durch die Behörden findet oft nicht statt. Die angebliche Gefährdung privater Geschäftsgeheimnisse wird stattdessen gezielt den öffentlichen Stellen und den Antragstellern entgegengehalten, um deren Anfrage ablehnen zu können.

Leider hat es die Bundesregierung auch im vergangenen Jahr 2008 wie in den beiden Jahren zuvor versäumt, die Bürgerinnen und Bürger über ihre neuen Rechte zu informieren. Das gilt auch für die Information über das Umwelt-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. Februar 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und das Verbraucherinformationsgesetz. Große Defizite gibt es auch bei der Vermittlung der Gesetze in die Verwaltung hinein.

Nach drei Jahren lässt sich eine erste Bilanz ziehen. Das Gesetz und sein Vollzug sind an einigen Stellen dringend reformbedürftig. Die Vorschläge für eine Gesetzänderung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 16/10880).

1. Wie viele Anfragen auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes wurden im Jahr 2008 an die Bundesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden gestellt?

An die Bundesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden sind vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 insgesamt 1 548 Anträge gestellt worden. (Zu den Einzelheiten vergleiche die Gesamtstatistik in der Anlage.)

2. a) Wie vielen Anfragen wurde vollständig oder teilweise stattgegeben?

Bei den Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden wurde 2008 insgesamt in 618 Fällen vollständig und in 193 Fällen teilweise Informationszugang gewährt.

- b) Wie viele Anfragen wurden abgelehnt?

In 536 Fällen wurde der Antrag abgelehnt.

- c) In wie vielen Fällen wurde gegen eine Ablehnung der Anfrage Widerspruch eingelegt?

In 85 Fällen wurde gegen eine vollständige oder teilweise Ablehnung Widerspruch eingelegt.

- d) Wie viele IFG-Verfahren sind gegenwärtig vor den Verwaltungsgerichten anhängig?

Derzeit sind insgesamt 62 IFG-Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anhängig.

3. a) Welche Ablehnungsgründe wurden von den Behörden in wie vielen Fällen zur Ablehnung des Informationsbegehrens herangezogen?

Eine Aufschlüsselung der Antragsablehnungen nach Ausnahmegründen wird statistisch nicht erhoben. Anträge müssen teilweise auf der Grundlage mehrerer Ausnahmegründe abgelehnt werden, eine Statistik würde daher kein aussagefähiges Bild abgeben.

- b) In wie vielen Verfahren wird von Seiten der Behörde in der Ablehnung des Informationsbegehrens mit einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen begründet?

Auf die Antwort zu Frage 3a wird verwiesen.

- c) In wie vielen Verfahren wird von Seiten der Behörde der Widerspruchsbeseitigung mit der Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen begründet?

Die Antwort zu Frage 3a gilt entsprechend auch für Widerspruchsverfahren.

4. a) In wie vielen Fällen wurde eine Gebühr für die Bearbeitung der Anfrage erhoben, und in welcher Höhe beliefen sich die Gebühren?

Bei den Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden wurde insgesamt in 109 Fällen eine Gebühr für die Gewährung des Informationszugangs erhoben, davon in 39 Fällen bis zu 50 Euro, in 24 Fällen bis zu 100 Euro und in 46 Fällen mehr als 100 Euro.

- b) In wie vielen Fällen wurde von den Behörden die Erstattung der Auslagen verlangt, und in welcher Höhe beliefen sich die Auslagen?

Bei den Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden wurde insgesamt in 63 Fällen die Erstattung von Auslagen verlangt, davon in 28 Fällen bis zu 5 Euro, in 14 Fällen bis zu 10 Euro und in 21 Fällen mehr als 10 Euro.

- c) In wie vielen Fällen wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf eine Gebühr bzw. Auslagenerstattung zu verzichten?

Es wird statistisch erfasst, in welchen Fällen Gebühren erhoben werden, nicht hingegen, wann gemäß § 2 S. 2 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird. Im Hinblick auf die geringe Zahl von Gebührenbescheiden besteht hierzu kein Anlass. Auf eine Auslagenerstattung kann gemäß § 2 IFGGebV nicht verzichtet werden.

- d) In wie vielen Fällen wurde gegen den Kostenbescheid Widerspruch eingelegt oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, angerufen?

Die Bundesregierung erhebt statistisch die Widersprüche gegen IFG-Bescheide. Angaben darüber, welche Widersprüche sich lediglich gegen den Kostenbescheid richten, liegen nicht vor.

Nach den Angaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann eine zahlenmäßig explizite Auskunft, in wie vielen Fällen er wegen Gebühren angerufen wurde, nicht erteilt werden. Eine statistische Erfassung erfolgt aufgeschlüsselt nur nach dem betroffenen Geschäftsbereich. Zudem sind Gebührenfragen häufig nur ein Teilaspekt von im Übrigen gegen die Sachentscheidung gerichteten Beschwerden.

5. Wie viele Widersprüche und Klagen wurden gegen die Ablehnung eines Informationsbegehrens erhoben, und wie sind diese – soweit sie abgeschlossen sind – ausgegangen?

Bei den Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden wurde 2008 insgesamt in 85 Fällen Widerspruch gegen Entscheidungen über Anträge auf Informationszugang eingelegt. In drei Fällen wurde dem Widerspruch vollständig, in 16 Fällen teilweise abgeholfen. In 26 Fällen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. In drei Fällen erledigte sich der Widerspruch auf sonstige Weise. Die übrigen 37 Fälle sind noch nicht abgeschlossen. Von insgesamt 27 Klagen sind 22 anhängig. Es wurde zwei Klagen stattgegeben, eine Klage wurde abgewiesen und zwei Klagen haben sich auf sonstige Weise erledigt.

6. a) Wie oft wurde im Jahr 2008 der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, von den Antragstellern im

Zusammenhang mit einer Ablehnung angerufen, und welche Ergebnisse hatte diese Einschaltung des Bundesbeauftragten?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist nach eigenen Angaben im Jahr 2008 in 133 Fällen angerufen worden. Davon richteten sich 83 Eingaben konkret gegen einen ablehnenden Bescheid einer öffentlichen Stelle des Bundes. Die Mehrzahl dieser Fälle ist noch nicht abgeschlossen, da aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen zwischen dem Bundesbeauftragten und der betroffenen Stelle noch keine Lösung erreicht werden konnte. In etwa der Hälfte der abgeschlossenen 25 Fälle wurde festgestellt, dass der Informationszugang zu Recht abgelehnt worden war, und in den übrigen Fällen wurde bis auf einen der Informationszugang aufgrund der Intervention des Bundesbeauftragten schließlich ganz oder teilweise gewährt.

- b) In welchem Umfang wurden für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, Mittel bereitgestellt, um die neue gesetzliche Aufgabenzuweisung als Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bewältigen zu können, und wurde die Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 15/5606) endlich umgesetzt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6b der Kleinen Anfrage vom 23. Januar 2008 (Bundestagsdrucksache 16/8004) wird hingewiesen. Danach wurden dem Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) insgesamt vier Planstellen (zwei Planstellen höherer Dienst und zwei Planstellen gehobener Dienst) für Aufgaben nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Haushalt zusätzlich bewilligt. Darüber hinaus wurden in den Haushalten 2007 und 2008 für diese Aufgaben zusätzliche Sachmittel in Höhe von insgesamt 70 TEuro bereitgestellt.

7. Welche Bundesministerien und nachgeordneten Behörden sind bislang den Veröffentlichungspflichten nach § 11 IFG nicht nachgekommen, und warum nicht?

Die Bundesbehörden nutzen das Internet intensiv zur Veröffentlichung von Informationen. Sie kommen insbesondere den Veröffentlichungspflichten des § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) nach.

8. a) Auf welchen Internetpräsenzen aller Bundesministerien und der ihnen nachgeordneten Behörden findet sich mittlerweile auf der Einstiegsseite ein Hinweis auf die bestehende Fragemöglichkeit nach dem IFG?

Hierzu liegen keine Einzelangaben vor.

- b) Wie viele „Klicks“ sind auf denjenigen Internetseiten notwendig, die keinen Hinweis auf das IFG auf der „Einstiegsseite“ enthalten, um zu einem entsprechenden Hinweis auf die Fragemöglichkeit nach dem IFG zu gelangen?

Hinweise auf die Fragemöglichkeit nach dem IFG erlangt man über die Suchfunktion auf der Startseite der Internetangebote der Behörden.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung den unter Frage 8a und 8b dargestellten Sachverhalt?

Mittels der Möglichkeit des unmittelbaren Zugriffs auf Informationen zum IFG über die Suchfunktionen der Internetauftritte erhält der Bürger die gewünschten Informationen zum IFG.

- d) Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf hinsichtlich der Art und Weise sowie des Mitteleinsatzes, um die Bürgerinnen und Bürger verstärkt auf die Möglichkeiten des IFG hinzuweisen?

Wenn ja, welchen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht insofern keinen Änderungsbedarf.

- e) Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes, insbesondere im vergangenen Jahr, tatsächlich unternommen, um innerhalb der Behörden des Bundes, aber auch in Bezug auf die breite Öffentlichkeit, die Bürgerinnen und Bürger besser über das IFG zu informieren?

Innerhalb der Behörden wird durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch, durch Erlasse und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert, innerhalb der Öffentlichkeit u.a. durch Presseinformationen.

- f) Wurde eine Werbekampagne für die Nutzung des IFG durchgeführt, oder wird über eine solche Maßnahme nachgedacht?

Wenn nein, warum nicht?

Bürger richten ihre Fragen auf vielfältige Weise an die Bundesverwaltung. Sie erhalten Antworten nicht nur über das IFG, sondern insbesondere über die in der Bundesregierung vorhandenen, intensiv genutzten Einrichtungen eines Bürgerservice oder als fachliche Auskünfte der betroffenen Stellen. Die Zahlen zur Inanspruchnahme des IFG belegen die allgemeine Kenntnis der Möglichkeit von Anfragen auch nach dem IFG. Für eine verstärkte Werbung zu Anfragen gerade nach dem IFG, die bei den betroffenen Behörden ein förmliches Verwaltungsverfahren mit einer intensiven Ressourceninanspruchnahme auslösen, besteht nach Auffassung der Bundesregierung weder eine Verpflichtung noch eine Notwendigkeit.

9. a) Sieht die Bundesregierung den in der Wissenschaft diskutierten Bedarf eines Informationsgesetzbuches, in dem eine umfassende Regelung für das gesamte Informationsrecht erfolgt?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, gibt es hier bereits entsprechende Vorbereitungen seitens der Bundesregierung?
- d) Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, verbesserte Transparenzregelungen in den einzelnen Gesetzen festzuschreiben, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Silke Stokar von Neuform u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundstagsdrucksache 16/8004) vom 8. Februar 2008 wird Bezug genommen.

10. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Änderungsbedarf beim Informationsfreiheitsgesetz, und wenn nein, wie begründet sie ihre Position?

Nein. Es ist kein gesetzgeberischer Änderungsbedarf erkennbar.

11. Welchen Stellenwert hat nach Einschätzung der Bundesregierung bei der Ablehnung des Informationsantrags die angebliche Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen?
 - b) Ist das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der am häufigsten vorgebrachten Ablehnungsgrund im Informationsfreiheitsgesetz schlechthin, und
 - b) was sind die weiteren Hauptgründe für die Ablehnung des Antrags?

Eine Statistik über die Antragsablehnungen aufgeschlüsselt nach Ausnahmegründen liegt nicht vor. Auf die Antwort zur Frage 3 wird hierbei verwiesen. Ein herausgehobener Stellenwert des Ausnahmegrundes nach § 6 S. 2 IFG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) ist nach einer Umfrage bei den Ressorts auch für die Anträge 2008 nicht zu erkennen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass jeder Antrag nach der Systematik des IFG auch dahingehend zu prüfen ist, ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis und damit ein Ausschlussgrund für den begehrten Informationszugang vorliegt. Bei ungeprüfter Informationsweitergabe würde die Behörde sich unter Umständen schadensersatzpflichtig machen. Gegen die Entscheidung der Behörde steht der Rechtsweg offen.

12. Gibt es Überlegungen innerhalb der Bundesregierung, im Zuge einer Rechtsvereinheitlichung das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Informationsgesetz zusammenzufassen, und teilt sie die Auffassung, dass die europarechtlich geprägten Regelungen des UIG insgesamt zu einem höheren Niveau der Transparenz führen würden?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird Bezug genommen.

13. Hat die Bundesregierung die Absicht, gegenüber dem Parlament eine Stellungnahme zum ersten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, abzugeben?
 - a) Wenn ja, wann ist mit dieser Stellungnahme zu rechnen?
 - b) Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Soweit das Parlament dies wünscht, wird die Bundesregierung im Rahmen der Ausschussberatungen zum Tätigkeitsbericht Stellung nehmen.

